

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Die Gemeinde Pörnbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgende Tageseinrichtung für Kinder die als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Pörnbach betrieben wird:

- Kindergarten Pörnbach „Storchennest“

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pörnbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder Gebühren für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 1 - 2 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12 Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Verpflegung der Anlage 1 Nr. 3 wird für 11 Monate berechnet. Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren für den Monat August erfolgt anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Gemeinde Pörnbach. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes –KAG- zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Kalendermonat auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 4 zu entrichten.
- (5) ¹Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich beantragt werden, wenn der Antrag bis spätestens zum 20. des Vormonats gestellt wird. ²Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 6 erhoben.
- (6) Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung des Kindergartens bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 8 (Gestrichen)

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Pörnbach erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) (Gestrichen)

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Pörnbach für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 04.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2013, außer Kraft.

Pörnbach, 21.07.2014
Gemeinde Pörnbach

Helmut Bergwinkel
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Pörnbach
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung des Kindergartens Pörnbach „Storchennest“

1. Gebührenstaffel für über 3-jährige

Buchungskategorie	monatliche Gebühr ab 01.09.2024	monatliche Gebühr ab 01.09.2025	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
über 3 bis 4 Stunden	100,00 €	105,00 €	110,00 €
über 4 bis 5 Stunden	113,00 €	118,00 €	124,00 €
über 5 bis 6 Stunden	125,00 €	131,00 €	138,00 €
über 6 bis 7 Stunden	138,00 €	144,00 €	152,00 €
über 7 bis 8 Stunden	150,00 €	158,00 €	165,00 €
über 8 bis 9 Stunden	163,00 €	171,00 €	180,00 €
über 9 bis 10 Stunden	175,00 €	184,00 €	193,00 €

2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige

Buchungskategorie	monatliche Gebühr ab 01.09.2024	monatliche Gebühr ab 01.09.2025	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
über 3 bis 4 Stunden	188,00 €	197,00 €	207,00 €
über 4 bis 5 Stunden	231,00 €	243,00 €	255,00 €
über 5 bis 6 Stunden	275,00 €	289,00 €	303,00 €
über 6 bis 7 Stunden	319,00 €	335,00 €	351,00 €
über 7 bis 8 Stunden	363,00 €	381,00 €	400,00 €
über 8 bis 9 Stunden	406,00 €	427,00 €	448,00 €
über 9 bis 10 Stunden	450,00 €	473,00 €	496,00 €

3. Verpflegung

Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme (September bis Juli)

	monatliche Gebühr ab 01.09.2024
Mittagessen an 1 Tag wöchentlich	17,00 €
Mittagessen an 2 Tagen wöchentlich	34,00 €
Mittagessen an 3 Tagen wöchentlich	49,00 €
Mittagessen an 4 Tagen wöchentlich	64,00 €
Mittagessen an 5 Tagen wöchentlich	79,00 €
Einzelabrechnung im August je Essen	3,95 €

Die Verpflegungsgebühr für den Monat August wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet (Einzelabrechnung) und im Nachhinein berechnet.

4. Überziehungsgebühr gem. § 6 Abs. 4

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

5. Verwaltungsgebühr gem. § 6 Abs. 5

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.